

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verkauf von Rindern durch die MJK Mangfalltaler Jungkälber Handels- GmbH

Stand: Mai 2021

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVB-Rinder MJK) gelten für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über den Verkauf von Kälbern, Jungbullen, Fressern, Rindern und Schlachtbullen (nachfolgend zusammen auch "Rinder" genannt) zwischen der MJK Mangfalltaler Jungkälber Handels-GmbH (nachfolgend MJK) als Verkäufer und dem Käufer.

(2) Individuell zwischen der MJK und dem Käufer getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gehen diesen AVB-Rinder MJK vor. Soweit diese AVB-Rinder MJK keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Änderungen dieser AVB-Rinder MJK erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Käufer. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der MJK veröffentlicht werden und der Käufer hierauf mündlich, schriftlich, in Textform oder sonstiger Weise hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

(1) Der Vertragsabschluss kommt zustande durch Abgabe eines Kaufangebots durch den Käufer und Annahme des Kaufangebots durch die MJK. Der Vertragsabschluss kommt auch zustande durch Abgabe eines Verkaufsangebots durch MJK und die Annahme des Verkaufsangebots durch den Käufer.

(2) Die Abgabe des Kaufangebots bzw. des Verkaufsangebots kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(3) Das Kaufangebot ist mit Zugang bei der MJK verbindlich und unwiderruflich. Dies gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots.

(4) Die Annahme des Kaufangebots (Kaufbestätigung) kann gleichfalls mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots durch die MJK.

(5) Bestätigt die MJK das Kaufangebot nicht binnen 3 Tagen, kann der Käufer sein Kaufangebot widerrufen. Ein Widerruf des Kaufangebots nach Ablauf der 3 Tage wird jedoch unwirksam, wenn dem Käufer vor Zugang des Widerrufs bei der MJK eine Bestätigung der MJK zugeht. Vorstehender Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots durch die MJK.

(6) Erteilt die MJK auf das Kaufangebot hin eine Bestätigung in Schriftform oder in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Käufer nicht unverzüglich widerspricht. Dies

gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots durch die MJK.

(7) Im Falle der vertragswidrigen Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der MJK seitens ihrer Vorlieferanten ist die MJK berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den sich vertragswidrig verhaltenden Vorlieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. Weitere Ansprüche kann der Vertragspartner gegen die MJK nicht ableiten.

3. Lieferung durch Abholung durch den Käufer

(1) Soweit Abholung der verkauften Rinder durch den Käufer vereinbart ist, hat der Käufer die gekauften Rinder zum vereinbarten Termin beim vereinbarten Abholungsort abzuholen bzw. durch einen von ihm beauftragten Transporteur abholen zu lassen und unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften abzutransportieren.

Eine Abholung durch den Käufer ist auch dann vereinbart, wenn die MJK dem Käufer im Hinblick auf den Abtransport der gekauften Rinder dadurch Unterstützung leistet, dass die MJK auf Wunsch des Käufers als dessen Vertreter in dessen Namen und auf dessen Rechnung einen Spediteur mit dem Transport beauftragt.

(2) Mit Verladung der Rinder auf das Transportfahrzeug geht die Transportgefahr auf den Käufer über mit der Folge, dass wenn das Tier auf dem Transport aufgrund eines Verschuldens des Käufers bzw. des vom Käufer beauftragten Transporteurs oder infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die die MJK nicht zu vertreten hat, verendet oder verletzt oder in sonstiger Weise verschlechtert wird, die MJK Anspruch auf die volle Vergütung hat.

(3) Ist der Käufer mit der Abholung im Verzug, geht mit dem Verzugsseintritt die Preisgefahr auf den Käufer über mit der Folge, dass wenn das Tier infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die die MJK nicht zu vertreten hat, verendet oder verletzt oder in sonstiger Weise verschlechtert wird, die MJK Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat. In vorstehendem Fall hat die MJK leichte Fahrlässigkeit nicht zu vertreten.

(4) Befindet sich der Käufer mit der Abholung mehr als 2 volle Tage seit dem vereinbarten Abholungstermin im Verzug, kann die MJK nach einer mit Verkaufandrohung verbundenen Mahnung die Rinder anderweitig an einen Dritten verkaufen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens (z.B. Mindererlös) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Im Falle des Abnahmeverzugs hat der sich mit der Abnahme im Verzug befindliche Käufer für jeden Verzugstag - beginnend ab dem auf den

Abholungstermin folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die Rinder vom Besteller oder (im Fall des vorstehenden Absatz 4) dem Dritten abgeholt werden - für die zwischenzeitlich erforderliche Fütterung und Versorgung der Rinder eine Lohnmastpauschale in Höhe der branchenüblichen Lohnmastsätze in der jeweiligen Region zu entrichten.

4. Lieferung durch Antransport durch MJK zum Käufer

(1) Sofern zwischen den Parteien die Anlieferung der gekauften Rinder zum Käufer durch die MJK bzw. durch einen von der MJK beauftragten Dritten vereinbart wird, hat die MJK die Rinder zum vereinbarten Termin an den vereinbarten Lieferort zu transportieren bzw. transportieren zu lassen.

Keine Anlieferung durch die MJK zum Käufer liegt vor, wenn die MJK dem Käufer im Hinblick auf den Abtransport der gekauften Rinder dadurch Unterstützung leistet, dass die MJK auf Wunsch des Käufers als dessen Vertreter in dessen Namen und auf dessen Rechnung einen Spediteur mit dem Transport beauftragt.

(2) Große Hitze oder starker Frost entbinden bis zum Eintritt geeigneter Witterung von der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen. Vom Eintritt solcher Ereignisse hat die MJK den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die MJK ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder anderer von MJK nicht zu vertretender Umstände unmöglich, wird die MJK von der Lieferpflicht frei; leichte Fahrlässigkeit seitens MJK gilt in diesem Zusammenhang als nicht zu vertretender Umstand.

Wird aufgrund vorgenannter Umstände die Lieferung zeitweilig unmöglich, ist die MJK für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Bei Eintritt vorgenannter Umstände ist die MJK auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die MJK hat den Eintritt vorgenannter Umstände sowie einen eventuellen Vertragsrücktritt dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. § 275 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Mit Abladen der Rinder am Betrieb des Käufers geht die Gefahr des Untergangs infolge höherer Gewalt bzw. die Gefahr der Verschlechterung infolge höherer Gewalt auf den Käufer über.

5. Untersuchungspflicht

Der Käufer hat die Rinder unverzüglich nach der Abholung bzw. Ablieferung durch MJK zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, von dem der Besteller glaubt, dass der Gewährleistungsausschluss (Ziffer 9) nicht greift, der MJK unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Käufer die die Untersuchung bzw. die Anzeige, so gelten die Rinder als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

6. Vergütung

Die Vergütung für die von der MJK gelieferten Rinder bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen Käufer und der MJK.

Ist strittig welche Preisvereinbarung zwischen Käufer und der MJK getroffen wurde, hat die MJK den Preis gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen.

7. Zahlung

(1) Falls nichts anderes - z.B. Lastschriftverfahren - vereinbart ist, hat die Zahlung der gelieferten Rinder binnen der in der von der MJK ausgestellten Rechnung bestimmten Frist per Überweisung auf das von der MJK angegebene Konto zu erfolgen.

(2) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der MJK unbestritten sind oder die rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Bei Zahlungsverzug kann die MJK Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Ist der Käufer im Verzug und erfolgt trotz nochmaliger Mahnung die Zahlung nicht binnen der in der Mahnung gesetzten Frist, kann die MJK auch vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterem Schadensersatz ist hiervon nicht berührt.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die MJK behält sich das Eigentum an den gelieferten Rindern bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Lieferung vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut hat der Käufer die MJK unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Rinder zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er tritt der MJK bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Käufer und der MJK vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises ab. Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Forderungseinziehung ermächtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Die MJK kann, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, verlangen, dass der Käufer ihr zur Forderungseinziehung die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Werden die Rinder zusammen mit anderen Tieren weiterveräußert, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Abnehmer und der MJK vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(3) Werden die Rinder vom Käufer geschlachtet, besteht bereits jetzt Einigkeit, dass die MJK mit der Schlachtung an der neuen Sache (an Schlachtkörpern, Fleisch) einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der neuen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt. Absatz 2 gilt im Übrigen für die neue Sache entsprechend.

Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch wiederum mit anderen Sachen vermischt oder verbunden oder hieraus neue Sachen (z.B. Wurst) verarbeitet, sind die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass die MJK mit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung an den vermischten, verbundenen oder neu hergestellten Sachen einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der vermischten/verbundenen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt.

Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch zusammen mit anderen Schlachtkörpern bzw. Fleisch weiterveräußert, so gilt die Forderung des Abnehmers gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Abnehmer und MJK vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(4) Mit Zahlung einer jeden Rate auf den Kaufpreis wird dem Käufer ein der Höhe der Rate entsprechender Miteigentumsanteil an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware eingeräumt. Der Käufer ist berechtigt, an diesem ihm eingeräumten Miteigentumsanteil Sicherheiten für Dritte zu bestellen, insbesondere hieran Sicherungseigentum zu bestellen.

9. Gewährleistung

(1) Der Verkauf der Rinder durch die MJK erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

a) Der Gewährleistungsausschluss umfasst nicht solche Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass ein beim Gefahrübergang vorhandener Sachmangel zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers führt und nach dem Gesetz die MJK hierfür zu haften hat.

b) Der Gewährleistungsausschluss greift ferner dann nicht, wenn die MJK einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder die MJK einen ihr bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen.

(2) Die Ansprüche des Käufers nach Absatz 1 Buchst. b) verjähren binnen 3 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Haftung der MJK

(1) Schadensersatzansprüche des Käufers gegen die MJK, die sich im Zusammenhang mit der Lieferung der Rinder bzw. der Abwicklung des Liefervertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Bestimmungen oder der Bestimmungen an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers.

c) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der MJK beruht.

11. Datenschutz

Die der MJK im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Beziehung zwischen Käufer und der MJK erforderlich ist.

12. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB-Rinder MJK berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen der AVB-Rinder MJK; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Streitigkeiten aus oder über die Anlieferung der Rinder bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der MJK.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und MJK ist das deutsche Recht.